

S a t z u n g

über die 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom _____ beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 5. Änderung vom 20.12.2004 wird in nachfolgendem Paragraphen und Absatz wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

§ 13

Gebührenerhebung, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

- (2) Abschlagszahlungen sind am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November zu je einem Sechstel der Jahresabschlagszahlung fällig. Der sechste Abschlag wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Zahlungen, die sich aufgrund der Jahresverbrauchs- oder einer Endabrechnung ergeben, werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Artikel II

Die Änderung zu § 13 Abs. 2 tritt zum 01.01.2006 in Kraft.